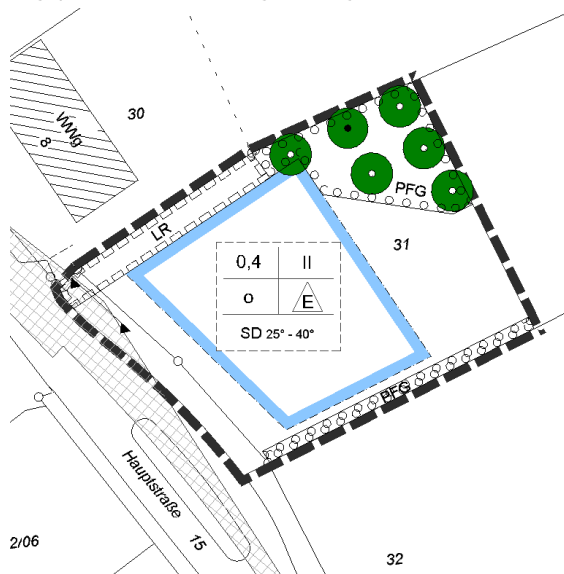


Inkrafttreten der Einziehungssatzung „Südlicher Ortsrand Utzstetten bei Flst. 31“ in Täferrot, Ortsteil Utzstetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Täferrot hat in öffentlicher Sitzung am 19.07.2017 die Einziehungssatzung „Südlicher Ortsrand Utzstetten bei Flst. 31“ beschlossen. Die Einziehungssatzung tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Gemäß § 34 Abs.6 i.V. mit § 13 BauGB wurde die Einziehungssatzung im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs.3 BauGB wurde von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan der Einziehungssatzung vom 19.07.2017:



Auszug des Lageplans der Einziehungssatzung „Südlicher Ortsrand Utzstetten bei Flst. 31“, unmaßstäblich

Hinweise zum Satzungsbeschluss

Die Einziehungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Täferrot, Durlanger Str. 2, 73527 Täferrot, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich können die genannten Unterlagen über die Homepage der Gemeinde Täferrot (<http://www.taferrot.de>) bezogen werden. Jedermann kann die Einziehungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

- Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Einziehungssatzung und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs.4 Satz 2 Nr.2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Außerdem wird hingewiesen:
 1. Nach § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 2. Nach § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Einziehungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Täferrot, den 24.08.2017

D. Vogt, Bürgermeister